



# Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 22. Juli 2021

Nr. 37 / 2021

---

## TOP III / 1    **Angelegenheiten des Gemeinderates**

- a) Ausscheiden von Stadtrat Herrn Harald Stoll aus dem Gemeinderat**
- b) Nachrücken eines Ersatzbewerbers in den Gemeinderat**
- c) Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Jörg Hilfinger**

---

### **Beschlussvorschläge:**

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass Stadtrat Harald Stoll aus wichtigem Grund aufgrund seiner 27-jährigen Tätigkeit als Stadtrat und auf eigenen Wunsch aus dem Gemeinderat entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung ausscheidet.
- b) Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Nachrücken von Herrn Jörg Hilfinger als nächste Ersatzperson keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorliegen.

### **Sachverhalt/ Begründung:**

#### **a) Ausscheiden von Stadtrat Herrn Harald Stoll aus dem Gemeinderat**

Stadtrat Harald Stoll hat den Gemeinderat am 06.05.2021 in öffentlicher Gemeinderatsitzung darüber informiert, dass er aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte. Am 07.05.2021 hat er die Verwaltung hierüber schriftlich informiert. Nach Absprache mit Herrn Stoll am 13.07.21 wünscht er sein Ausscheiden zum 22.07.21.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann die ehrenamtliche Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung aufgegeben werden. Vielmehr ist dazu die Anerkennung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden durch den Gemeinderat festzustellen.

Nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO gilt als wichtiger Grund, sein Ausscheiden zu verlangen „wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat“.

Dieser Sachverhalt trifft bei Stadtrat Harald Stoll zu, da er bereits seit 1994 – also 27 Jahre Stadtrat in Sulzburg ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat nach § 16 Abs. 2 GemO feststellt, dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt.

Mit der Feststellung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat, scheidet Herr Harald Stoll aus dem Gemeinderat aus.

Bei der Beschlussfassung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Stadtrat Harald Stoll nach § 18 GemO befangen.

#### **b) Nachrücken eines Ersatzbewerbers in den Gemeinderat**

Bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 ist auf der Liste der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Herr Jörg Hilfinger mit 520 Stimmen als erster Ersatzbewerber festgestellt worden.

Nachdem Herr Harald Stoll aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, hat der Gemeinderat nunmehr festzustellen, ob für den Ersatzbewerber, Herr Jörg Hilfinger Hinderungsgründe für das Nachrücken in den Gemeinderat vorliegen.

Herr Hilfinger wurde darüber informiert und hat keine Ablehnungsgründe nach § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geltend gemacht.

Mögliche Hinderungsgründe nach § 29 GemO wurden nicht vorgetragen. Die Verwaltung kann nicht erkennen, dass Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen, welche dem Eintritt von Herrn Hilfinger in den Gemeinderat entgegenstehen.

Nach § 29 Absatz 5 GemO obliegt letztendlich dem Gemeinderat die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Den Wortlaut des § 29 GemO finden Sie als Anlage zu dieser Vorlage.

#### **c) Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes, Herrn Jörg Hilfinger**

Nachdem der Gemeinderat zuvor festgestellt hat, dass keine Hinderungsgründe für das Nachrücken von Herr Jörg Hilfinger in den Gemeinderat bekannt sind, kann dieser als Gemeinderat verpflichtet werden. Nach § 32 Abs. 1 GemO geschieht dies durch den Bürgermeister.

Die Verpflichtungsformel lautet:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

Sulzburg, den 14. Juli 2021

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

*Martin Klinger*  
*Hauptamtsleiter*

## **Anlage zu TOP III 1**

### **§ 29 GemO Hinderungsgründe**

*(1) Gemeinderäte können nicht sein*

*1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*

*b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*

*c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*

*d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,*

*2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

*Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.*

*(2) (aufgehoben)*

*(3) (aufgehoben)*

*(4) (aufgehoben)*

*(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.*